

Barrierefreier Brandschutz

Aus den Anforderungen zum Brandschutz ergibt sich ein Mindestabstand von 5.00 m zu Nachbargebäuden - ausser die Fassade ist als Brandwand ausgebildet. Weiter besteht die Notwendigkeit eines Sicherheitstreppenraums, um den ersten und zweiten Rettungsweg sicherzustellen. Sowohl die Wände des Sicherheitstreppenhauses als auch die Fassade innerhalb des Mindestabstands müssen als Brandwände ausgeführt werden.

Indem das Sicherheitstreppenhaus mit der Abstandsfläche überlagert wird, kann die sonst unbebaubare Fläche im Süd/Osten des Grundstücks bebaut werden.

Das Sicherheitstreppenhaus ist nur über den Aussenraum (Durchgang im EG, Balkone im OG) zu erreichen. Dadurch entfällt aufwändige Überdrucktechnik und es kann die Fläche, die für eine Fluchtkaskade notwendig wäre, eingespart werden.

Im Brandfall können Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, selbstständig die Wartefläche im sicheren Treppenraum erreichen und von dort aus von der Feuerwehr evakuiert werden.

Die informelle Erschliessung erfolgt hauptsächlich über den Fahrstuhl. Dieser öffnet in die Entrées der Wohnungen, welche als halböffentliche Kommunikationszonen innerhalb des Hauses von allen genutzt werden können.

